

- ⇒ Dieser Antrag muss der Klassenlehrperson **mindestens 3 Tage vor** dem Tag der beantragten Freistellung vorliegen, damit sich die entsprechende Lehrperson auf das Fehlen des Kindes/der Kinder einstellen und ihre Unterrichtsplanungen entsprechend vornehmen kann. Wir bitten um Ihr Verständnis!
- ⇒ Über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleiterin. Vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin.
- ⇒ Die Schüler/-innen müssen den **versäumten Unterrichtsstoff selbstständig** nachholen.
- ⇒ Die Entscheidung über das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten liegt bei der Fachlehrkraft.

Klassenlehrer/in: _____ Klasse: _____

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

für meine Tochter / meinen Sohn _____
(Vor- und Nachname)

vom _____ bis _____.

Begründung (ggf. Anlage beifügen)

Lohne, _____ Datum
_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Der Antrag

⇒ wurde fristgerecht eingereicht:

Ja

Nein

⇒ wird genehmigt

Ja

Nein

Lohne, _____ Datum
_____ Unterschrift Klassenlehrer/-in
_____ Unterschrift Schulleiterin

HINWEISE zur Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 – VORIS 22410 –)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schüler müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arztes) nachzuweisen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.